

## Die Begutachtung von Rehabilitationskursen für verkehrsauffällige Kraftfahrer

Praktische Erfahrungen bei der Erstellung von Gutachten über deutsche und österreichische Kursmodelle.

von  
Werner Winkler

### 1. Rechtsgrundlagen

Die bundesdeutsche Fahrerlaubnisverordnung vom 26.08.1999 bestimmt in § 70 Abs. 1, dass Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nur dann anerkannt werden, wenn

- ihnen „ein auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Konzept zu Grunde liegt“,
- ihre „Geeignetheit durch ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten bestätigt worden ist“ und
- ihre Wirksamkeit „in einem nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführten Bewertungsverfahren (Evaluation) nachgewiesen worden ist“.

Im Entwurf der österreichischen Nachschulungsverordnung FSG-NV (§ 8 Abs. 1) vom 02.08.2001 wird die Anerkennung von Einrichtungen, die Nachschulungskurse durchführen wollen – Ermächtigung genannt – abhängig gemacht von der Vorlage eines „geeigneten Kursmodells“. Dieses muss „nach dem Stand der Wissenschaft

- grundsätzlich geeignet sein,
- für die Anwendung eines bestimmten Kurstyps geeignet sein und
- im Hinblick auf die Zielgruppe und die angestrebten Ziele wirksam sein“.

Die Überprüfung der „grundsätzlichen Eignung des wissenschaftlichen Konzeptes hat vor der Ermächtigung der Einrichtung durch Vorlage einer wissenschaftlichen Beschreibung des Kursmodells zu erfolgen“.

### 2. Begutachtete Kursmodelle

Die zur Begutachtung eingereichten Kursmodelle sollen angewandt werden bei der Nachschulung

- alkoholauffälliger Kraftfahrer, die bereits längere Zeit im Besitz einer Fahrerlaubnis waren,
- alkoholauffälliger Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe („Probeführerscheinbesitzer“),
- verkehrsauffälliger Kraftfahrer, denen die Fahrerlaubnis wegen Verstoßes gegen Verkehrsvorschriften entzogen worden ist oder entzogen werden soll,
- Probeführerscheinbesitzer, die einen schweren Verstoß gegen Verkehrsvorschriften begangen haben und
- Kraftfahrer, die durch Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr unter Einfluss von Drogen auffällig geworden sind.

Die Mehrzahl der zu begutachtenden Kursmodelle sollte der Rehabilitation einer Zielgruppe dienen – z. B. als „besondere Aufbauseminare“ für alkoholauffällige Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe – einige Modelle wollen unterschiedliche Zielgruppen anstreben in so genannten „Mischkursen“.

Alle begutachteten Kursmodelle sind entstanden vor der Veröffentlichung von Grundsätzen zur Gestaltung oder Anerkennung von diesbezüglichen Kursen, insbesondere

- dem Leitfaden der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Anerkennung von Kursen gem. §70 der FeV vom 12.04.2002,
- dem Anforderungskatalog des Berufsverbandes österreichischer Psychologinnen und Psychologen (2002) und
- den Empfehlungen der EU-Projektgruppe „Analysis of Driver Rehabilitation Programmes“ ANDREA (2002).

Einige Kursautoren konnten auf der Basis bereits erprobter Vorgängermodelle und deren Evaluation ihren Kurstyp gestalten, anderen fehlten entsprechende Erfahrungen. Wirksamkeitsuntersuchungen eines eingereichten Kursmodells waren bei keinem der zu begutachtenden Kurse erfolgt.

### **3. Grundlagen der Begutachtungen**

Zur Durchführung der Begutachtung standen folgende Daten zur Verfügung:

- Das jeweilige Kursleiterhandbuch,
- die benutzten Kursmaterialien,
- vorhandene Informationsschriften für potentielle Kursteilnehmer,
- angeforderte ergänzende schriftliche oder mündliche Informationen durch Mitarbeiter der Kursanbieter.

Die Begutachtung erfolgte nach den von NICKEL (1992) beschriebenen „Kriterien zur Beurteilung von Programmen zur Rehabilitation auffälliger Kraftfahrer“, die auf der Basis einer umfassenden Analyse der Wirksamkeitsforschung entwickelt worden sind.

### **4. Darstellung der Erfahrungen**

Die gewonnenen Erkenntnisse und Beobachtungen bei der Begutachtung werden jeweils getrennt nach positiven und negativen Befunden ohne weitere Kommentierung dargestellt, anschließend erfolgt eine abschließende Zusammenfassung.

#### **4.1 Beschreibung der Modellvorstellung zur Kurskonzeption**

Hinsichtlich der erwarteten Einstellungsänderungen und der beabsichtigten Verhaltensmodifikationen wurden folgende Beobachtungen gemacht:

- In positiven Fällen fanden sich eingehende Darstellungen des dem Kurstyp zu Grunde liegenden Persönlichkeitskonzeptes und der relevanten psychologischen Theorien, wurden die rechtlichen, ökonomischen und organisatorischen Kursbedingungen beachtet sowie die beabsichtigten Interventionsverfahren begründet dargestellt.
- In negativen Fällen fehlte die Auseinandersetzung mit den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere der Rückfallproblematik und der Rehabilitationsmotivation der Zielgruppe.

#### **4.2 Beschreibung der Zielgruppe**

- In positiven Fällen dominierte die präzise Beschreibung der Zielgruppe unter Beachtung der wissenschaftlichen Daten hinsichtlich der jeweiligen Ursachen des devianten Verhaltens im Straßenverkehr, der Ausprägung problematischer Verhaltensstrukturen – auch im sozialen Umfeld – und den zu erwartenden Problemen und Chancen einer Rehabilitation.
- In negativen Fällen beließen es die Autoren bei globalen, undifferenzierten Darstellungen, z. B. lediglich auf „Verkehrsauffällige“ bezogen, selbst bei gleichzeitiger Intervention gegenüber verschiedenen Zielgruppen, so dass auch die erwarteten Beziehungen von Zielgruppe, Kurszielen und Interventionen nicht genügend transparent wurden.

#### 4.3 Beschreibung der Kursziele

- In positiven Fällen waren die Kursziele zielgruppenspezifisch im Einzelnen dargestellt, problembezogen und verhaltensnah unter Berücksichtigung auch der unterschiedlichen Erkenntnisse und Interpretationen der Entstehung devianten Verkehrsverhaltens sowie rückfallbegünstigender Risikofaktoren und erfolgreicher Wege der Wiederherstellung der Eigenschaft.
- In negativen Fällen war vor allem ein einseitiges Aufgreifen von Erkenntnissen oder auch nur Hypothesen über die Entstehung des Fehlverhaltens und seiner Korrektur aus der Sicht einer bestimmten „Schule“ zu beobachten.

#### 4.4 Beschreibung der curricularen Umsetzung der Kursziele

- In positiven Fällen waren problembezogene Interventionsverfahren im Hinblick auf die Kursziele detailliert entwickelt dargestellt, vornehmlich unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und vorhandener Evaluationsdaten eigener oder fremder Nachschulkonzepte. Dabei wurden die organisatorischen und ökonomischen Voraussetzungen des Kursmodells beachtet und adäquate Kursmaterialien entwickelt.
- In negativen Fällen dominierte eine vage Offenhaltung des Curriculums, wurden die Interventionsschritte beliebig freigestellt, nach „jeweiliger Entscheidung des Kursleiters, je nach Kurszusammensetzung“, wodurch die sinnvolle Beachtung individueller Besonderheiten der jeweiligen Kursgruppe zur Auflösung des curricularen Gefüges führt.

#### 4.5 Beschreibung der Kursmaterialien

- In positiven Fällen war eine kurszielspezifische, pädagogisch ansprechende, die Teilnehmer motivierende und personenbezogene Gestaltung der Kursmaterialien dominierend, wobei die erwarteten Eigenarten der Zielgruppen – hinsichtlich der inhaltlichen und sprachlichen Voraussetzungen – beachtet wurden.
- In negativen Fällen waren kursfremde Materialien übernommen worden – z. B. ein 60-minütiger Videofilm, die Kopie einer Fernsehsendung mit schwer zu verstehenden medizinischen Fachausdrücken – waren die Materialien noch gar nicht graphisch gestaltet oder überhaupt noch nicht vorhanden mit dem Hinweis, dass wegen der erheblichen Kosten erst nach Anerkennung des Kurses diese Arbeit vorgesehen ist.

#### 4.6 Beschreibung der Kurszuweisung

- In positiven Fällen lag eine differenzierte Beschreibung der Zuweisungskriterien sowie der rechtlichen Voraussetzungen der Kurszuweisung vor. Anmerkungen über Voraussetzungen der Kursteilnahme und den organisatorischen Ablauf waren festgelegt.
- In negativen Fällen nahm man keinen differenzierten Bezug auf die rechtlichen und die fachlichen Voraussetzungen der Kurszuweisung sondern beließ es bei globalen Angaben, die keine Informationen über die Eigenarten der Kursteilnehmer enthielten.

#### 4.7 Beschreibung der erfolgreichen und der erfolglosen Kursteilnahme

- In positiven Fällen wurde das Thema sorgfältig dargestellt, um z. B. den Kursausschluss – etwa wegen gruppenwidrigen Verhaltens – auch rechtsverbindlich ebenso zu definieren wie die in einem „Nachschulungsvertrag“ festgelegten Regelungen bei erfolgloser Kursteilnahme.
- In negativen Fällen finden sich keine differenzierten Angaben, die dem Kursleiter und den Kursteilnehmern klare Grundsätze und Regelungen bieten, z. B. Angaben darüber, ob der Kursleiter verpflichtet ist, den Kursteilnehmer darüber zu informieren, dass seine Rehabilitierung durch den laufenden Kurs nicht zum Erfolg geführt hat und in welcher Weise – z. B. schriftlich – dies erfolgen muss.

#### 4.8 Beschreibung der Behandlung von behinderten Kursteilnehmern

- In positiven Fällen wird großer Wert darauf gelegt – auch im Hinblick auf mögliche Rechtsfolgen – die Frage zu klären, wie behinderte Kursteilnehmer zu behandeln sind. Insbesondere Sprachbehinderte, die derzeit regelmäßig unter den Kursteilnehmern zu finden sind, bedürfen einer entsprechenden Vorgehensweise des Kursleiters – z. B. Teilnahme mit Dolmetscher. Eine ausdrückliche, differenzierte Behandlung – z. B. über Art und Umfang von Einzelinterventionen – regeln das Problem.
- In negativen Fällen wird das Thema gar nicht behandelt, offenbar weil keine diesbezüglichen Erfahrungen bei den Kursautoren vorliegen.

#### 4.9 Beschreibung der Kursleiterqualifikation

- In positiven Fällen finden sich Angaben über eine kurszielspezifische Auswahl der Kursleiter, der notwendigen beruflichen Vorbildung und erwünschten spezifischen Erfahrungen, eine Beschreibung ihrer Einweisung, speziell der Frage, wann der erste Kurs selbstständig abgehalten werden darf, sowie Festlegungen über die nachzuweisende Supervision. Das Vorgehen zur Überprüfung dieser Elemente zur Bestimmung der erwarteten Kursleiterqualifikation ist nachvollziehbar und den gesetzlichen Bestimmungen adäquat.
- In negativen Fällen verbleibt es bei globalen Definitionen – z. B. „Erfahrungen in der Psychotherapie“ – ohne detaillierte Regelungen, insbesondere der Einweisung und Supervision.

#### 4.10 Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

- In positiven Fällen wird das Thema ausführlich behandelt. Unter Berücksichtigung von Evaluationsdaten und –plänen werden präzise Angaben über die Kursleiterqualifikation gemacht, über die geplante Modellpflege und die Struktur der Evaluation, über Bestimmungen von Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität. Kursleiterberichte und Teilnehmer-

befragungen dienen der Qualitätssicherung, eine prozessorientierte Zertifizierung wird angestrebt.

- In negativen Fällen wird das Thema global behandelt, z. B. nur durch einen Hinweis auf diesbezügliche Veröffentlichungen. Es fehlen ebenso kursspezifische und die rechtlichen Grundsätze aufgreifende differenzierte Pläne und Regelungen über das notwendige Vorgehen sowie motivierende Angaben für die Kursleiter, z. B. wie diesbezügliche Maßnahmen ihre eigene Qualifikation und den Erfolg des Kursmodells optimieren können.

#### 4.11 Beschreibung der verfügbaren Interventionszeit

- In positiven Fällen ist ein sorgfältiges Abwägen der bei der Kursdurchführung verfügbaren Zeiteinheiten – auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zusammensetzungen der jeweiligen Gruppe – zu beobachten.
- In negativen Fällen glauben die Autoren, durch eine auf die Minute genaue curriculare Festlegung der Vorgehensweise des Kursleiters das Problem zu lösen, was in der Praxis nicht realisierbar ist.

#### 4.12 Beschreibung des Informationsmaterials

- In positiven Fällen wird ein differenziertes, sprachlich ansprechendes Informationsmaterial bereit gestellt, das auch als Modul im Rehabilitationsprogramm Verwendung findet, etwa auch zur Nutzung der Zwischenräume zwischen den Sitzungen.
- In negativen Fällen wird Informationsmaterial verwendet, das lediglich als Möglichkeit eines Selbststudiums gedacht ist ohne curriculare Festlegungen. Offenbar wird der Stellenwert der Information der Kursteilnehmer gering eingeschätzt.

#### 4.13 Beschreibung der Literaturanalyse

- In positiven Fällen – und das ist überwiegend zu beobachten – erfolgt eine ausführliche Darstellung der hinzu gezogenen Literatur, insbesondere hinsichtlich der Zielgruppenbeschreibung, der erfolgreichen und der erfolglosen Interventionsprogramme, der Evaluationsdaten und der eigenen, dem Konzept zu Grunde liegenden psychologischen Theorie.
- In negativen Fällen ist eine Einengung auf die „eigene Schule“ zu beobachten, wichtige Daten, z. B. zur Rückfallproblematik der Zielgruppe, die unter Anwendung einer anderen psychologischen Theorie der Intervention deutlich wurde, werden nicht aufgegriffen.

## **5. Zusammenfassung**

5.1 Autoren, die Kurserfahrungen besitzen und Evaluationsstudien durchgeführt haben, sehen leichter die kritischen Punkte der Modellentwicklung und der Kursdurchführung, sie behandeln sie deshalb in den Kursleiterhandbüchern pragmatisch und ausführlich.

5.2 Autoren, die keine Kurserfahrung besitzen, verwechseln leicht individuelle Psychotherapie und zielgruppenspezifische Rehabilitation.

5.3 Autoren, die eine bestimmte Schule vertreten, missachten wichtige Erkenntnisse

der Rehabilitationsforschung bei verkehrsauffälligen Kraftfahrern, sie sprechen diese gar nicht an und informieren den Kursleiter diesbezüglich nicht.

- 5.4 Vermutlich aus ökonomischen Gründen besteht eine Tendenz, so genannte „Mischkurse“ anzubieten. Dabei werden die zielgruppenspezifischen Eigenarten und Probleme übersehen und curricular nicht behandelt. „Mischkurse“ können lediglich dort angeboten werden, wo die Verkehrsauffälligkeiten der Kursteilnehmer unter einheitlichen Aspekten gesehen wird, z. B. als Nichtbewältigung der individuellen Lebensaufgabe, und die Kurszuweisung nicht an Hand der jeweiligen Verkehrsauffälligkeit, sondern nach psychotherapeutischen Gesichtspunkten – z. B. nach der Ausprägung der Persönlichkeitsprobleme – erfolgt.
- 5.5 In der Regel enthalten die zur Begutachtung vorgelegten Kurshandbücher Ausführungen sowohl zur wissenschaftlichen Grundlage als auch zur Geeignetheit des geplanten Kursmodells. Es fehlen aber mitunter wichtige Details, z. B. wie ein Schulungsplan von den Kursleitern zu behandeln ist, wie individuelle Interventionsstrategien angewandt werden, wie die Zwischenzeit zwischen den einzelnen Kursitzungen optimal genutzt werden kann, wie eine mangelnde Kurseignung festgestellt wird, wie die Supervision der Kursleiter erfolgt usw. Derartige Daten benötigt aber der Gutachter, insbesondere um die schwierige Frage der Geeignetheit des Kursmodells objektiv beurteilen zu können.
- 5.6 Diesbezüglich werden die zwischenzeitlich publizierten Empfehlungen, Anforderungskataloge und der Leitfaden der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Anerkennung von Kursen gem. § 70 der FeV eine bedeutende Hilfe für die künftige Gestaltung von Kursmodellen sein und die Begutachtung von Kursen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Grundlagen und ihrer Geeignetheit wesentlich erleichtern und koordinieren.

Anschrift des Verfassers:  
Prof. Dr. W. Winkler  
An der Masch 24  
30880 Laatzen

## 6. Literatur

- BARTL, G. et al: EU-Project « ANDREA » Analysis of Driver Rehabilitation Programmes  
Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV), Wien  
2002
- BUKASA, B.: Anforderungen an Expertisen zur Beurteilung von Nachschulungsmodellen in Österreich  
38. BDP-Kongress für Verkehrspsychologie, Regensburg, 9/2002
- BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (Hgb.): Expertengespräch zur Klärung von Fragen bzgl. der Ausführungen des § 70 FeV am 25.01.2000 (maschinenschriftliches Protokoll)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hgb.): Leitfaden der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Anerkennung von Kursen gem. § 70 FeV  
Verkehrsblatt Amtl. Teil, Heft 9, S. 324 – 326, 2002
- NICKEL, W.-R.: Kriterien zur Beurteilung von Programmen zur Rehabilitation auffälliger Kraftfahrer  
Blutalkohol 29, S. 373 – 381, 1992